



Trennung / Scheidung

Eine Informationsbroschüre
für Frauen in Düren



Stadt Düren

*...lebendig, offen
-mittendrin-*

Einleitung

Statistisch gesehen wird nahezu jede dritte Ehe geschieden, in Großstädten bereits jede zweite. Obwohl Frauen und Männer vor dem Gesetz gleich sind, zeigt sich in der täglichen Praxis, dass Frauen von finanziellen Einbußen gewöhnlich härter betroffen sind als Männer. Viele Frauen geben wegen der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit ganz auf oder schränken diese ein. Eine Trennung bzw. Scheidung bedeutet für diese Frauen häufig eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation. Hinzu kommt, dass Frauen nach einer Trennung/Scheidung nicht nur wieder für eine eigenständige Existenz sorgen müssen, sondern als allein erziehende Mütter auch für die Kinder verantwortlich sind.

Das Frauenbüro der Stadt Düren ist u.a. auch Anlaufstelle für Frauen mit unterschiedlichen Problemen; sehr häufig betreffen diese Trennungssituationen. Dabei zeigen die Erfahrungen, wie wichtig es ist, dass Frauen über die sogenannten Scheidungsfolgen und ihre Rechte ausreichend informiert sind und in die Lage versetzt werden, ihre jeweilige Situation klar beurteilen zu können. Die Broschüre soll Frauen helfen, erste Antworten auf Fragen zu erhalten, die jeden Trennungsprozess begleiten, wie z.B. Fragen zum Unterhalt für Kinder und sich selbst, zur elterlichen Sorge und zu den Kosten der Scheidung. Bei der Zusammenstellung der Sachverhalte wurde versucht, von den konkreten Lebenssituationen der Frauen auszugehen und Fragen aus der täglichen Beratung aufzugreifen.

Gesellschaftliche Veränderungen machten es ferner erforderlich, die bisherige Broschüre auch auf die rechtlichen Folgen der eingetragenen Lebenspartnerschaften und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften auszudehnen.

Die Broschüre will in der schwierigen Phase einer Trennung eine Orientierungshilfe bieten. Sie ersetzt jedoch nicht das persönliche Gespräch in den Beratungsstellen oder gar die fachkundige Beratung und Begleitung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Falle der Scheidung.

Die Informationsschrift wurde nach bestem Wissen verfasst, dennoch kann keine Gewähr übernommen werden. Jede Haftung wird ausgeschlossen.

Inhalt

I. Formen des Zusammenlebens und die rechtlichen Folgen

1.	Ehe	Seite	4
2.	Nicht eheliche Lebensgemeinschaft	Seite	4
3.	Eingetragene Lebenspartnerschaft	Seite	5

II. Folgen der Trennung/Scheidung

1.	Was bereits bei der Trennung zu beachten ist	Seite	6
2.	Wann eine Ehe geschieden wird	Seite	8
2.1	Scheidungs Voraussetzungen	Seite	8
2.2	Scheidungsverfahren	Seite	8
2.3	Was ist, wenn der Ehepartner ein Ausländer ist?	Seite	8
3.	Wohnen	Seite	11
3.1	Die Ehewohnung – Wer bleibt in der Wohnung?	Seite	11
3.2	Auszug aus der gemeinsamen Wohnung	Seite	12
3.3	Gewalt in der Ehe: Welche Hilfen es gibt und wo Sie Zuflucht finden	Seite	14
4	Hausrat	Seite	15
4.1	Was von dem gemeinsamen Hausrat direkt mitgenommen werden kann	Seite	15
4.2	Endgültige Trennung des Hausrates	Seite	16
5	Elterliche Sorge und Kindesunterhalt	Seite	16
5.1	Sorgerecht	Seite	16
5.2	Umgangsrecht	Seite	17
5.3	Beratungshilfen	Seite	18
5.4	Kindesunterhalt	Seite	19
5.5	Festlegung und Abänderung von Unterhaltstiteln	Seite	21
5.6	Unterhaltsvorschuss	Seite	22
6.	Unterhalt	Seite	23
6.1	Trennungsunterhalt	Seite	24
6.2	Betreuungsunterhalt	Seite	25

6.2.1	Weitere nacheheliche Unterhaltsansprüche	Seite	26
6.3	Was ist, wenn der Ehepartner nicht zahlt?	Seite	26
6.4	Was ist, wenn ein Ehevertrag vorliegt oder abgeschlossen werden soll?	Seite	27
7.	Zugewinnausgleich	Seite	28
7.1	Was ist Zugewinn?	Seite	28
7.2	Wann findet Zugewinnausgleich statt?	Seite	30
8.	Was ist mit der Rente?	Seite	31
8.1	Der Versorgungsausgleich	Seite	31
8.2	Durchführung des Versorgungsausgleichs	Seite	32
8.3	Versorgungsausgleich bei Bezug von Rente/Pension	Seite	33
9.	Wie es sich mit den Scheidungskosten verhält	Seite	34
9.1	Beratungshilfe	Seite	35
9.2	Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss	Seite	36
10.	Wer zahlt die Schulden?	Seite	38
11.	Krankenversicherung	Seite	39
12.	Versicherungen	Seite	40
13.	Was sonst noch wichtig ist	Seite	40
13.1	Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Erwerbsfähige)	Seite	40
13.2	Sozialgeld	Seite	43
13.3	Kinderzuschlag	Seite	43
13.4	Kindergeld	Seite	44
13.5	Steuerliche Freibeträge für Kinder	Seite	45
13.6	Wohngeld	Seite	46
13.7	Steuern	Seite	46
13.8	Bankkonten	Seite	47
13.9	Schuldrechtliche Ansprüche bei Gütertrennung	Seite	47

I. Formen des Zusammenlebens und die rechtlichen Folgen

Die veränderten gesellschaftlichen Situationen haben verschiedene Möglichkeiten des Zusammenlebens geschaffen. Während das Zusammenleben von Simone des Beauvoir und Jean Paul Sartre zu Beginn der 60er Jahre noch eine Provokation darstellte und das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Personen zu diesem Zeitpunkt strafrechtlich geächtet wurde, belegen zwischenzeitlich die rechtlichen Reformen die statistischen Zahlen eine Akzeptanz dieser Lebensformen. Dies bedingte schließlich auch, dass sich die Gerichte mit der Auflösung derartiger Gemeinschaften zu beschäftigen hatten und schließlich hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Paare das Lebenspartnerschaftsgesetz verabschiedet wurde. Gesetzgebung und Justiz reagierten auf diese Veränderungen und haben zwischenzeitlich neue Grundlagen sowohl für Kinder und ihre nicht miteinander verheirateten Eltern, Pflegeverhältnisse und gleichgeschlechtliche Paare geschaffen.

1. Ehe

Die Ehe ist die rechtlich anerkannte, mit Eheschließungswillen eingegangene Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Inhalt und Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt; über die Wirkungen der Ehe, insbesondere der ehelichen Lebensgemeinschaft, Unterhaltspflicht, gesetzlicher Erbfolge, Güterstand können vertragliche **Abreden** getroffen werden.

Wird ein Ehevertrag nicht geschlossen, so gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Folgen der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft sind nachfolgend dargelegt.

2. Nicht eheliche Lebensgemeinschaft

Die nicht eheliche Lebensgemeinschaft wird zwar in einigen Gesetzen ausdrücklich erwähnt, so in § 7 Abs. III Zif. 3 SGB II, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 BErzGG und § 18 WohnGG, doch fehlt es an einer gesetzlichen Definition des Begriffes. Sie weist zwar in der Ausgestaltung weitgehend Parallelen zur Ehe auf, unterscheidet sich aber von ihr durch den Mangel an Form und dem Charakter der rechtlichen Unverbindlichkeit.

Dies führt letztlich auch zu Konflikten bei der Auflösung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft. Die rechtlichen Beziehungen zu Dritten bleiben von der Beendigung unberührt (gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten bestehen fort, Eigentum bleibt bei gemeinsam angeschafften Gegenständen bestehen).

Hat das Paar keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, so können gleichwohl Ausgleichsansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bestehen.

In zwei Urteilen aus dem Jahr 2008 hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Frage, ob Zuwendungen zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Trennung auszugleichen sind, grundlegend geändert. Wenn ein Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit wesentlichen Beiträgen einen Vermögenswert von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung geschaffen hat, dessen Alleineigentümer aber der andere Partner ist, dann kommen nach Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht nur gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche, sondern auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§812 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BGB) und nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht. (BGH Az XII ZR 39/06 und XII ZR 179/05, beide Urteile vom 9.7.2008)

Sollte eine nichteheliche Lebensgemeinschaft aufgelöst werden, so empfiehlt es sich in jedem Fall anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, zur Feststellung ob evtl. Ersatzansprüche sich aus gesellschaftsrechtlichen (gemeinsamer Hausbau/Aufbau eines gemeinsamen Unternehmens) oder schenkungsrechtlichen Regelungen ergeben können.

3. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Am 01.08.2001 ist das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften "Lebenspartnerschaften" (LPartG) in Kraft getreten. Das Gesetz betrifft Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen gleichen Geschlechts, die gegenseitig und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

Durch eine wirksam begründete eingetragene Lebenspartnerschaft treten wie bei der Ehe kraft Gesetzes zahlreiche Rechtswirkungen ein, die Einfluss auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der eingetragenen Lebenspaare haben.

In § 12 LPartG sind die Regelungen für das Getrenntleben der eingetragenen Lebenspaare festgehalten, die im Wesentlichen dem Eherecht nachgebildet sind. So ist eine Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung möglich, gegebenenfalls bestehen Unterhaltsansprüche.

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft erfolgt durch Gerichtsurteil (§ 15 LPartG). Vorgesehen sind zwei fristgebundene Aufhebungsgründe und ein fristloser (die Fortsetzung der Gemeinschaft bedeutet eine unzumutbare Härte) Aufhebungsgrund.

Auf übereinstimmenden Antrag wird die Lebenspartnerschaft nach 12 Monaten aufgehoben; wird die Aufhebung nur von einer Partei beantragt, so müssen nach dem Antrag 36 Monate vergangen sein.

Folgen der Aufhebung können nachpartnerschaftliche Unterhaltsansprüche sein. Es muss ferner über die gemeinsame Wohnung und den Hausrat entschieden werden. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.

II. Folgen der Trennung/Scheidung

1. Was bereits bei einer Trennung zu beachten ist

Voraussetzung dafür, dass Ehen geschieden werden, ist, dass die Eheleute mindestens ein Jahr getrennt leben; es sei denn es kann geltend gemacht und bewiesen werden, dass wegen des Verhaltens des/der anderen eine Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist.

Trennung im Sinne des Scheidungsrechtes bedeutet, dass die sexuelle Gemeinschaft, die Wirtschaftsgemeinschaft und die gemeinsame Haushaltsführung aufgegeben werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man deshalb bei der rechtlichen Trennung von der Trennung von Tisch und Bett.

Die **Trennungsabsicht** muss darüber hinaus nach **außen** erkennbar sein, da mit dem rechtlichen Trennungszeitpunkt bestimmte Rechtsfolgen verbunden sind. Dies ist um so notwendiger, wenn die Trennung – wegen der derzeitigen Wohnungsnot - **innerhalb der ehelichen Wohnung** durchgeführt werden muss.

Wenn **Sie** aus der ehelichen Wohnung **ausziehen**, ist es wichtig sämtliche **persönliche Unterlagen** mitzunehmen.

Dazu gehören:

Ihre Ausweispapiere, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lohnsteuerkarte, Arbeitspapiere, Sparbücher, Versicherungsunterlagen, Zeugnisse, Bewilligungsbescheide, Kontoauszüge.

Wenn Sie die Kinder mitnehmen, kommen noch dazu:

Geburtsurkunden, Impfausweise, Kinderausweise, Schulzeugnisse, Sparbücher, Versicherungskarten der Krankenkasse.

Verschaffen Sie sich weiterhin einen **Überblick** über laufende Verträge und die damit verbundenen **Belastungen** (Miete etc., laufende Kosten, Versicherungen, Kreditverträge, Bausparverträge) sowie **gemeinsames Vermögen** (Wohnung/Haus) und **Einkommen** des Ehemannes und **fotokopieren** Sie alle damit zusammen hängenden **Unterlagen**, da es nach der Trennung unter Umständen schwierig werden kann, die erforderlichen Unterlagen vom Ehemann zu erhalten.

Als genauer **Trennungszeitpunkt** gilt der, an dem Sie Ihrem **Ehemann** gegenüber Ihren Trennungswillen möglichst **schriftlich** unter **Zeugen** persönlich erklärt haben oder diesen von **Ihrem Anwalt/Ihrer Anwältin** schriftlich mitteilen lassen. Eine weitere Möglichkeit zur nachweisbaren **Trennungsabsicht** ist, ein **Einschreiben mit Rückschein** an den Arbeitsplatz des Ehepartners zu schicken,

in dem die Ehefrau mitteilt, dass sie sich von einem bestimmten Zeitpunkt an als getrennt lebend betrachtet. Wird die Trennung in der gemeinsamen Wohnung durchgeführt, bedeutet das, dass die Eheleute vom Zeitpunkt der Trennung an getrennte Schlafbereiche haben müssen und die Ehefrau nicht mehr für den Ehepartner kocht, putzt, spült, wäscht, einkauft usw..

Grundsätzlich ist zu empfehlen, vor der Trennung eine anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um prüfen zu lassen, welche Rechtsansprüche und Verpflichtungen bestehen. Meistens ist rechtlich zumindest der Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und die Hausratsaufteilung zu regeln.

Regelungen für die Trennungszeit:

Während der Zeit der Trennung können Sie, wenn dies erforderlich wird, Unterhaltsansprüche für sich und die evtl. bei Ihnen lebenden Kinder geltend machen. Es kann eine Entscheidung über die vorläufige Aufteilung des Hausrats und des Wohnrechts gerichtlich erwirkt werden. In Ausnahmefällen kann auch der Zugewinn vorzeitig aufgeteilt werden.

Betreffend der Regelungen bezüglich der elterlichen Sorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht und des Umgangs wird auf die speziellen Kapitel verwiesen.

Es ist möglich, **nicht** vermögensrechtliche Ansprüche bezüglich

- Sorgerecht,
- Besuchsrecht,
- Herausgabe des Kindes,
- Kindes- und Ehegattenunterhalt und
- Zuteilung der Ehewohnung

direkt über das **für Sie zuständige Familiengericht** durchzusetzen.

Amtsgericht Düren

Rechtsantragsstelle

August-Klotz-Straße 14

52349 Düren

Tel.: 02421/493-2271 oder 493-1211

verwaltung@ag-dueren.nrw.de

Bei einem **Einvernehmen** besteht auch die Möglichkeit, bereits für die Zeit des Getrenntlebens eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der das Besuchsrecht, die Zuteilung der Wohnung, der Unterhalt etc. für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass eine solche Vereinbarung, auch wenn sie durch eine Anwältin/einen Anwalt vorgenommen wurde, soweit die Gegenseite nicht auch anwaltlich vertreten ist, anders als ein notarieller Ehevertrag **jederzeit widerrufen** werden kann.

2. Wann eine Ehe geschieden wird

2.1 Scheidungsvoraussetzungen

Seit 1977 ist das geltende Scheidungsrecht in Kraft. Danach gilt das **Zerrüttungsprinzip**. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eheleute bestimmte Trennungsfristen einhalten. Auf ein Verschulden an der Zerrüttung und den entgegenstehenden Willen kommt es **nicht** an. Eine Ehe gilt als zerrüttet, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass das Ehepaar sie wiederherstellt.

Nach **einen Jahr Trennung** kann die Ehe geschieden werden, wenn beide Eheleute zustimmen. Bei der streitigen Scheidung, d.h., wenn **kein Einvernehmen** bezüglich der Scheidung besteht, muss das **Scheitern** der Ehe **begründet** oder die **Trennungszeit auf drei Jahre** ausgedehnt werden.

Es besteht auch dann im Wege der Härteklausel noch die Möglichkeit, den Scheidungsanspruch hinauszuzögern. Voraussetzung ist aber, dass die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der minderjährigen Kinder geboten ist oder eine Scheidung aufgrund außergewöhnlicher Umstände für die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner eine besondere Härte darstellt.

Soll die Ehe **vor Ablauf des Trennungsjahres** geschieden werden, muss dargelegt werden, dass die Fortsetzung eine **unzumutbare Härte** darstellt, etwa bei Gewalteinwirkung, psychischer Erkrankung oder erheblichem Rauschmittelmissbrauch.

2.2 Scheidungsverfahren

Grundlage für die Scheidung ist der **Scheidungsantrag**. Dieser kann nur über eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt an das zuständige **Familiengericht** gestellt werden. Zusammen mit dem Ausspruch der Scheidung muss das Familiengericht auch über den Versorgungsausgleich entscheiden. Alle anderen Punkte wie Zugewinnausgleich, Unterhalt, alleiniges Sorgerecht etc. werden nur auf zusätzlichen Antrag gerichtlich entschieden. Wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig ist, sind sie **geschieden**.

Familiengerichte sind ausschließlich für Familiensachen zuständig. Sie sind den Amtsgerichten angesiedelt.

2.3 Was ist, wenn der Ehepartner ein Ausländer ist?

Familien- und erbrechtliche Fragestellungen haben mitunter Auslandsberührung. Diese kann sich beispielsweise ergeben durch:

- den Ort der Eheschließung,
- die ausländische Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter,

- den Wohnsitz oder Aufenthalt eines oder mehrerer Beteiligter,
- den Ort von Vermögensgegenständen, z. B ein Auslandsgrundstück,
- den ausländischen Ort von Rechtsgeschäften.

Der Auslandsbezug kann einmal die Frage aufwerfen, welches nationale Recht für eine bestimmte Frage oder einen bestimmten Rechtsbereich anzuwenden ist und welches Gericht international zuständig ist.

Wir können an dieser Stelle nur wenige Hinweise für häufige Problemstellungen geben.

Für die allgemeinen Ehwirkungen stellt das deutsche Gesetz zunächst auf das Recht des Staates ab, dem beide angehören oder zuletzt angehört, wenn eine/r von ihnen dem Staat noch angehört. Fehlt es hieran, wird auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt, hilfsweise wiederum auf das Recht des Staates, mit dem die Eheleute auf andere Weise am engsten verbunden sind. Besonders diese Feststellung kann große Probleme bereiten.

In bestimmten Fällen kann durch (im Inland immer!) einen notariellen Vertrag eine Rechtswahl getroffen werden, die aber durch Erlangung gemeinsamer Staatsangehörigkeit enden kann.

Für die Ehescheidung kommt es darauf an, welchem Recht die allgemeinen Wirkungen der Ehe zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages unterliegen. Hierzu sind während der Ehe Veränderungen möglich, sogar während des Scheidungsverfahrens, speziell wenn sich die Zustellung eines Scheidungsantrages im Ausland über Monate oder noch länger hinzieht.

Kann die Ehe nach dem maßgeblichen Recht in Deutschland nicht geschieden werden, ist deutsches Recht anzuwenden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin zum maßgeblichen Zeitpunkt oder bei Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

Der in ausländischen Rechtsordnungen weitgehend unbekanntes Versorgungsausgleich des deutschen Rechts unterliegt dem gleichen Recht wie die Ehescheidung zur Zeit der Zustellung des Scheidungsantrages. Voraussetzung ist aber, dass dieses Recht wenigstens eines der Staaten kennt, denen einer des Paares angehört. Kann der Versorgungsausgleich demnach nicht stattfinden, ist er trotzdem auf Antrag der Ehefrau oder des Ehemannes nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer von beiden in der Ehezeit deutsche Versorgungswartschaften erlangt hat oder die allgemeinen Ehwirkungen während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterliegen, das den Versorgungsausgleich kennt. Für Unterhaltspflichten verweist das deutsche Kollisionsrecht auf die Sachvorschriften für den jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten. Hilfsweise kann deutsches Recht zum Zuge kommen, um Unterhalt zu ermöglichen.

Keht beispielsweise die indische Ehefrau eines Deutschen in der Trennungszeit nach Indien zurück, verweist das deutsche Recht zunächst auf das indische Recht. Nimmt dessen Kollisionsrecht die Verweisung an, muss das deutsche Gericht zunächst den Unterhalt nach indischem Recht prüfen.

Nach einer in Deutschland erfolgten oder anerkannten Ehescheidung verweist das deutsche Recht dann allerdings für den Unterhalt der geschiedenen Eheleute auf das für die Ehescheidung angewandte Recht. Das ist im vorgenannten Fall dann deutsches Recht, wenn die Eheleute ihren gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland hatten und entweder der Ehemann oder die Ehefrau ihn bei Zustellung des Scheidungsantrages noch besaß.

Völlig anders sind Fragen des Güterstandes zu beurteilen. Insoweit verweist das deutsche Recht ebenfalls auf das Recht für die allgemeinen Ehwirkungen. Es gilt aber ein anderer Zeitpunkt als bei der Frage des Rechts für die Ehescheidung. Güterrechtlich kommt es auf den Zeitpunkt der Eheschließung an. Nach Eheschließung kann sich das Recht der Eheleute für die allgemeinen Ehwirkungen wandeln. Durch notariellen Vertrag kann zum Güterrecht eine Rechtswahl getroffen werden. Möglich ist insoweit nach deutschem Recht die Wahl zugunsten

- des Rechts des Staates, dem eine Partei angehört,
- des Rechts des Staates, in dem (mindestens) eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- des Rechts des Staates, in dem unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Häuser usw.) gelegen ist, bezogen auf diesen Vermögenswert.

Erbrechtlich knüpft das deutsche Recht demgegenüber auf die Staatsangehörigkeit im Todeszeitpunkt an. Für unbewegliches Inlandsvermögen kann der Erblasser/die Erblasserin aber durch Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament) deutsches Recht wählen. Für erbrechtliche Gestaltungen können sich insgesamt schwierige Fragen auf tun, die auch zu der Überlegung zwingen, bestimmte Bereiche womöglich durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zu gestalten.

Frauen, die mit einem Ausländer verheiratet sind und in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben (d. h. hier leben und arbeiten), unterstehen dem deutschen **Ehe- und Familienrecht**. Bei einer **Scheidung** wird aus deutscher Sicht das Recht des Landes angewandt, in dem das Ehepaar zuletzt seinen **Lebensmittelpunkt** hatte! So ist der **Eheschließungsort** in der Regel für die Frage, ob deutsches Recht Anwendung findet, unbedeutend. Dies gilt **nicht** für das Güterrecht!

Nähere Informationen zu den **Scheidungsfolgen** binationaler Ehen können an dieser Stelle nicht gegeben werden, da bei den rechtlichen Auswirkungen die **jeweilige persönliche Situation** (z.B. Nationalität des Partners, Dauer der Ehe in der BRD etc.) berücksichtigt werden muss. Eine Frau, die mit einem Ausländer verheiratet ist, sollte sich deshalb vor einer **Trennung** in jedem Fall bezüglich der Scheidungsfolgen **ausländerrechtlich** informieren lassen, wie z. B. bei folgenden Adressen:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

Körnerstr. 77-79

50823 Köln

Tel. 0221/517601

E-Mail: verband-binationaler@koeln.de

Beratungszeit: Mi 10.00-13.00

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

c/o Lilo Denhardt

Gerlachstr. 20-22

52064 Aachen

Tel. 0241-511811

E-Mail: lilod@t-online.de

Beratungszeit: Di 19.30-21.30

3. Wohnen

3.1 Die Ehwohnung: Wer bleibt in der Wohnung?

Grundsätzlich ist bei einer Trennung zu beachten, dass die Ehwohnung, wenn keine Einigung darüber möglich ist, wer auszieht, von beiden Eheleuten weiterhin genutzt werden darf. Dies gilt unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat. Die **alleinige Wohnungszuteilung** erhält die Frau nur dann, wenn ein weiteres Zusammenleben wegen besonders **gravierendem und anhaltendem Fehlverhalten des Mannes** nicht mehr zumutbar ist. **Die Beweislast liegt bei der Ehefrau**; deswegen ist es besser anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da es in der Praxis nicht leicht ist, einen Wohnungszuweisungsbeschluss zu bekommen!

Zu beachten ist, dass während der Trennung nur eine einstweilige Zuteilung der Ehwohnung erfolgt, dies ist per Eilantrag möglich.

Die endgültige Zuteilung der Ehwohnung erfolgt erst bei der Ehescheidung, soweit dies beantragt wird.

3.2 Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

Will eine Frau aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, kann es Probleme wegen der zukünftigen Mietzahlungen geben, wenn der Mietvertrag von beiden Eheleuten geschlossen wurde.

Wollen beide Eheleute die eheliche Wohnung nicht behalten, müssen beide den Mietvertrag kündigen. Eine nur von einem allein ausgesprochene Kündigung des Mietvertrages ist eine unzulässige Teilkündigung. Am besten trifft man gemeinsam mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter eine **schriftliche** Vereinbarung, nach der der Mann das Mietverhältnis **allein** fortsetzt, damit die Frau bei zukünftigen finanziellen Forderungen nicht mehr zu belangen ist. Der Anspruch des Mannes ihr gegenüber bleibt jedoch bestehen, bis das Mietverhältnis insgesamt gekündigt ist. Eine Frau ist daher darauf angewiesen, sich mit ihrem Mann hinsichtlich der Miet- und Nebenkosten zu einigen.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens besteht die Möglichkeit, vom Familiengericht eine Entscheidung darüber treffen zu lassen, ob der Vermieter bzw. die Vermieterin das Mietverhältnis mit einem der Parteien fortsetzen muss. Das Gericht prüft in einem solchen Fall, ob mit der gewünschten Umgestaltung des Mietverhältnisses die Interessen des Vermieters/der Vermieterin noch ausreichend gewahrt sind.

Zu beachten ist ferner, dass während der Trennungszeit die dann möglicherweise zu große oder auch zu teure Ehwohnung zunächst nicht aufgegeben werden muss. Die Mietbelastung kann sich dann unterhaltsrechtlich auswirken.

Bei einem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung sollte grundsätzlich folgendes beachtet werden:

- Wichtige Papiere gleich mitnehmen bzw. kopieren (wie das Familienstammbuch, Sparbücher, Krankenscheine, Kreditverträge, Wertpapiere, Bausparverträge).
- Hausrat (möglichst unter ZeugInnen) auflisten, nur den notwendigen Hausrat - falls möglich -, mitnehmen.
- Die/den bisherige/n Vermieter/in über den Auszug unterrichten.
- Beim Wohnungsamt wohnungssuchend melden, Wohnberechtigungsschein und ggf. Dringlichkeit beantragen.

Stadt Düren
Wohnungsförderungsamt
Markt 2
52348 Düren

Wenn eine Wohnung gefunden ist,

- Wohngeld beantragen (siehe Punkt 13.6),
- ggf. beim Familiengericht vorläufig per Eilentscheidung (dringende Gründe nachweisen!) einen Teil des Sorgerechts und das Aufenthaltsbestimmungsrechts für das/die Kind/er beim Familiengericht beantragen,
- ggf. schulpflichtige Kinder ummelden,
- am alten Wohnsitz abmelden und für den neuen Wohnsitz nötigenfalls Auskunftssperre beantragen.

Stadt Düren
Bürgerbüro
Markt 2
52348 Düren

Termin mit einer/einem auf Ihr Thema spezialisierten Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vereinbaren, Kosten besprechen, Aufstellung der Kosten zeigen lassen!

- Schriftliche Aufforderung an den Ehemann, Auskunft über sein Einkommen zu erteilen; ggf. Festsetzung des Unterhalts, soweit das Einkommen bekannt ist (wichtig für die Unterhaltsregelung). Falls er nicht reagiert, durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt ein klagen lassen.
- Beim Kindergeldamt Überweisung des Kindergeldes auf ein eigenes Konto beantragen.

Familienkasse Aachen
Postfach 10 18 27
52018 Aachen
Tel.: 02421/124-255 (Servicecenter Familienkasse Düren)

Die **Reihenfolge** dieser Schritte ist **nicht zwingend**. Ebenso sind sie **nicht für alle** Situationen zutreffend. Es ist möglich, eine Erstberatung im

Frauenbüro der Stadt Düren
Weierstr. 6
52349 Düren
Tel.: 02421/25-2260 bis -62

zu vereinbaren, wo Sie dann zumindest Informationen über die für Ihren Fall in Frage kommenden Beratungsstellen erhalten.

3.3 Gewalt in der Ehe: Welche Hilfen es gibt und wo Sie Zuflucht finden

Seit dem 01.01.2002 erhalten Frauen, die mit einem gewalttätigen Ehemann oder Partner zusammen leben, einen wirksameren Schutz als bisher. Wird beispielsweise die Polizei bei einem akuten Fall häuslicher Gewalt eingeschaltet, kann diese eine polizeiliche Wegweisung des Täters bis zu 10 Tagen, ergänzt um ein Rückkehrverbot vornehmen. D. h. für 10 Tage darf die gewalttätige Person die Wohnung nicht wieder betreten. Dies wird von der Polizei mindestens einmal überprüft. Während dieser 10 Tage sollten Frauen weitere Schritte unternehmen. So sollten entsprechende Schutzmöglichkeiten beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) beantragt werden, wie zum Beispiel die alleinige Zuweisung der Wohnung. Eine Zuweisung ist übrigens auch möglich, wenn der Gewalttäter Miteigentümer oder sogar Alleineigentümer der Wohnung ist. In diesen Fällen wird die Zuweisung befristet. Wichtig ist, dass die Wohnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Tat schriftlich von dem Gewalttäter verlangt wird.

Darüber hinaus können seitens des Gerichts Betretens-, Kontakt-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote bezüglich der Wohnung und der Orte, an denen sich das Gewaltopfer aufhalten muss, ausgesprochen werden. Erfasst werden hiervon auch die sogenannten "Stalking-Fälle", also das Verfolgen und Auflauern des Opfers und die Ausübung von Telefonterror seitens des Ehemannes bzw. Partners und auch ehemaligen Partnern oder Fremden. Verstößt der Täter gegen eine Anordnung des Gerichts, begeht er eine Straftat mit der Folge, dass die Polizei eingeschaltet werden kann. Die Strafandrohung der Tat ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Nähere Informationen und Hilfestellung erhalten Sie in den Frauenberatungsstellen

Frauen helfen Frauen e.V. Düren
Gutenbergstr. 20, 52349 Düren
Tel.: 02421/17355
Fax: 02421/201776
Bürozeiten: Mi. und Fr. 09.00-11.00 Uhr

Frauen helfen Frauen e. V. Jülich
Römerstr. 10, 52428 Jülich
Tel.: 02461/58282
Fax: 02461/935462
Mo., Di., Fr. 10.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr
info@frauenberatungsstelle-juelich.de

Außerhalb der Bürozeiten können sich Frauen **Tag und Nacht direkt** an das Frauenhaus wenden, um dort aufgenommen zu werden. **Tel.: 02421/37188**

Wird eine Frau von ihrem Mann/Partner bedroht, geschlagen und/oder psychisch misshandelt, so kann sie im **Frauenhaus** Zuflucht finden. Ein Frauenhaus ist eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen und Kinder in Notsituationen.

Ist das Frauenhaus voll belegt, so kann eine Frau, die in der Nacht die eheliche Wohnung verlassen will oder muss und dringend eine Unterkunft braucht, die Polizei bitten, sie in ein Hotel zu bringen. Die Kosten für die Übernachtung übernimmt zunächst das zuständige Ordnungsamt. Am folgenden Tag kann die Frau sich dann an die Beratungsstelle wenden und sich weitere Hilfe für eine andere Unterkunft holen.

Frauen, die kein eigenes Einkommen haben und deren Ehemänner noch keinen Unterhalt zahlen (wollen), haben ein Recht auf Leistungen zur Grundsicherung (seit 1.1.2005 Arbeitslosengeld II) für sich und Sozialgeld für ihre Kinder. Die Miete für das Frauenhaus wird von der Kommune, in der das Frauenhaus ansässig ist, übernommen. Durch die Flucht in ein Frauenhaus wird für Frauen und ihre Kinder eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II begründet. Frauen, die über ein eigenes Einkommen durch Berufstätigkeit verfügen, müssen die Miete anteilig oder in voller Höhe selbst tragen. Dies wird im Einzelfall errechnet.

4. Hausrat

4.1 Was von dem gemeinsamen Hausrat direkt mitgenommen werden kann

Mitgenommen werden dürfen beim Auszug zunächst die **persönlichen Sachen**, also eigene Dokumente, persönliche Geschenke, Erinnerungsstücke, Kleidung. Dazu zählen auch alle Hobbysachen. Handelt es sich um **teure Geschenke**, ist es sinnvoll, diese mit Wertangaben **in eine gemeinsame Aufstellung** zu nehmen, da diese für den späteren Zugewinnausgleich bedeutsam sein können. Weiterhin ist die Frau berechtigt, die **notwendigsten Haushaltsgegenstände** mitzunehmen, die zur Führung eines eigenen Haushaltes benötigt werden. Haben Sie im Gegensatz zu Ihrem Ehemann kein eigenes Einkommen und ist es Ihnen deshalb nicht möglich, demnächst Neuanschaffungen zu tätigen, können Sie einen größeren Teil des Hausrats mitnehmen. Wird die Wohnung **überstürzt** verlassen, so besteht die Möglichkeit, den Hausrat **gerichtlich** im nachhinein teilen zu lassen. Bei einer **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** gelten diese Regelungen über die Aufteilung des Hausrats nicht.

Die Regelungen im Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG) sind denen der Hausratsverordnung ähnlich.

4.2 Endgültige Trennung des Hausrats

Wenn während der Trennungszeit **keine** Regelung über den Hausrat getroffen wurde, besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine **Regelung über die Teilung des Hausrats bei der Scheidung** herbeizuführen. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die von der Familie genutzt werden, z. B. Wohnungseinrichtung und Küchengegenstände.

Wer welche Gegenstände erhält, hängt zunächst von den Eigentumsverhältnissen ab. Nach der Hausratsverordnung wird davon ausgegangen, dass alle Hausratsgegenstände, die während der Ehe zur gemeinsamen Haushaltsführung neu angeschafft wurden, im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehen. Dabei ist gleichgültig, wer die Sachen bezahlt hat.

Im Gerichtsverfahren hat das Gericht den gemeinsamen Hausrat **gerecht und zweckmäßig** zu verteilen. Lässt sich der Hausrat wertmäßig nicht gleich aufteilen, so kann das Gericht bestimmen, dass die Partei, die weniger bekommt, einen finanziellen Ausgleich erhält.

5. Elterliche Sorge und Kindesunterhalt

5.1 Das Sorgerecht

Bei einer Scheidung und Trennung bleibt in der Regel die **gemeinsame elterliche Sorge** fortbestehen. Das bedeutet, dass nach einer Trennung Entscheidungen von **grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam**, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen sind. Angelegenheiten des **täglichen Lebens** darf der Elternteil **allein** entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung alleine entscheiden, solange das Kind bei ihm ist. Auch das gemeinsame Sorgerecht macht es nicht überflüssig zu überlegen,

- wo das Kind zukünftig leben wird,
- wie wichtige gemeinsame Entscheidungen getroffen werden,
- wie die Ausgaben für die Kinder verteilt werden.

Solche Überlegungen und Entscheidungen sollten mit anwaltlicher Hilfe oder mit Unterstützung von einer Beratungsstelle schriftlich fixiert werden.

Auch das Jugendamt ist verpflichtet, Sie bei der Erarbeitung eines Sorge- und Umgangsplanes zu unterstützen. Denn über alles, was Sie rechtzeitig und grundsätzlich geklärt haben, brauchen Sie später nicht zu streiten.

Sollte schon auf dieser Ebene eine Einigung nicht möglich sein, wird sich auch das gemeinsame Sorgerecht sehr schwierig gestalten. Es gibt deswegen aus guten Gründen auch weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag die **Alleinsorge** oder einen Teil derselben (z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) auf einen Elternteil zu übertragen. Ein solcher Antrag ist erfolgversprechend, wenn die Übertragung der Alleinsorge am besten dem Wohl des Kindes ("klare Verhältnisse") entspricht oder der andere Elternteil und das Kind - sofern es über 14 Jahre ist - zustimmt.

Unabhängig von der gemeinsamen Sorge kann das Familiengericht bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung (Schulbesuch, ärztliche Behandlung) auf Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen.

Auch nach der Scheidung kann ein Elternteil jederzeit den Antrag auf Alleinsorge stellen. Unabhängig davon kann von Seiten des Gerichtes ein **Verfahrenspfleger** für das Kind bestimmt werden, die/der die Belange des Kindes wahrnimmt.

Die elterliche Sorge für ein **nicht eheliches** Kind steht automatisch **allein der Mutter** zu. Der Vater des nichtehelichen Kindes erhält das Sorgerecht für das Kind nur, wenn die Mutter zustimmt. Die Mutter kann als Nachweis für ihre alleinige elterliche Sorge ein Negativattest bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamtes fordern (§ 58a SGB VIII).

Die Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, haben die Möglichkeit, übereinstimmend durch eine öffentlich beurkundete Sorgerechtserklärung (Notar/Notarin oder nach § 59 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt) zu erklären, dass zukünftig die Sorge gemeinsam ausgeübt wird. Die Erklärung ist bedingungsfeindlich und kann **nur** durch gerichtliche Entscheidung rückgängig gemacht werden.

Dieses gemeinsame Sorgerecht besteht bei der **Trennung** fort. Es sei denn, ein Elternteil beantragt bei Gericht, die elterliche Sorge auf ihn allein zu übertragen.

5.2 Das Umgangsrecht

Der Elternteil, bei dem das Kind/die Kinder **nicht** lebt /-en, hat - mit Ausnahme der akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche per Eilantrag bei Gericht vom sorgeberechtigten Elternteil glaubhaft darzustellen ist, - ein Recht zum Umgang mit dem Kind.

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Neu ist, dass das Kind **selbst** jetzt das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat. Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, ggf. unter Mithilfe des Jugendamtes, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jede oder jeder Umgangsberechtigten einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten **und** des Kindes. Außer dem Kind und den Eltern (auch dem nichtehelichen Vater) sind auch die Großeltern des Kindes, die Geschwister, die Stiefeltern und die Pflegeeltern umgangsberechtigt, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.

5.3 Beratungshilfen

Es empfiehlt sich bei Fragen betreffend der elterlichen Sorge und/oder dem Umgangsrecht in jedem Fall zunächst die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen. Manche Gerichte fordern die Beratung, bevor eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird.

Frauen, die allein für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei Schwierigkeiten mit den Kindern, Problemen beim Umgangs- bzw. Besuchsrecht.

In allen Fragen zum Sorgerecht, zum Besuchsrecht und zu Unterhaltsangelegenheiten können sie sich wenden an das

Jugendamt der Stadt Düren

City-Karee

Wilhelmstr. 34

52349 Düren

Tel.: 02421/25-2119

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr Do. 14.00-17.00 Uhr

Rat und Hilfe in Fragen der elterlichen Sorge und Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung finden Sie bei folgenden Stellen:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Sozialdienst Kath. Frauen e.V. Düren

Joachimstr. 2 a

52353 Düren

Tel.: 02421/13550

Fax.: 02421/15120

E-Mail: eb@skf-dueren.de

Beratungszeiten: Mo., Mi., Do.: 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Außenstelle Nideggen

Bahnhofstr. 29

52385 Nideggen

Tel.: 02427/6095

Fax.: 02427/909940

E-Mail: eb-nideggen@skf-dueren.de

Beratungszeiten: Mo., Mi., Do.: 09.00-12.00 Uhr
und 14.00-17.00 Uhr

Psychologisches Beratungszentrum der Evangelischen Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Tel.: 02421/188-142 o. 188-148

E-Mail: pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

5.4 Kindesunterhalt

Diejenige Person, die die Kinder **nicht** betreut, ist **ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens** zur **Zahlung** von Kindesunterhalt **verpflichtet**. Seit dem 01.07.1998 erfolgt der Alterssprung zugunsten des Kindes immer rückwirkend für den vollen Monat.

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.07.2008)

Alle Beträge in EURO							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundert-satz	Bedarfskontroll-betrag
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
1.	bis 1.500	279	322	365	408	100	900
2.	1.501-1.900	293	339	384	429	105	1.000
3.	1.901-2.300	307	355	402	449	110	1.100
4.	2.301-2.700	312	371	420	470	115	1.200
5.	2.701-3.100	335	387	438	490	120	1.300
6.	3.301-3.500	358	413	468	523	128	1.400
7.	3.501-3.900	380	438	497	555	136	1.500
8.	3.901-4.300	402	464	526	588	144	1.600
9.	4.301-4.700	425	490	555	621	152	1.700
10.	4.701-5.100	447	516	584	653	160	1.800

Nach dem Bürgerlichen Gesetz Buch (BGB) hat ein Kind Anspruch auf einen angemessenen Unterhalt. Die Höhe ist von dem **verfügbaren Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängig**.

Wenn das **Kindergeld** komplett an die Person ausgezahlt wird, in deren Haushalt die Kinder leben, darf der Kindergeldbetrag vom Regelunterhalt abgezogen werden.

Beispiel:

Frau X hat 2 Kinder, 3 und 10 Jahre. Das bereinigte Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen beträgt 2.250,- EURO. Der Unterhaltsanspruch für das dreijährige Kind liegt nach der Düsseldorfer Tabelle bei 307,- EURO, für das zehnjährige Kind bei 355,- EURO. Das ergibt zusammen 677,- EURO. Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 154,- EURO und für das zweite Kind auch 154,- EURO, zusammen 308,- EURO. Gleichmäßig auf beide Kinder verteilt bedeutet das 154,- EURO pro Kind. Davon steht beiden Elternteilen jeweils die Hälfte zu, also 77,- EURO pro Kind. Der Unterhaltsanspruch mindert sich also um 77,- EURO, d.h. Frau X erhält für das dreijährige Kind einen Kindesunterhalt von 230,- EURO und für das zehnjährige Kind einen Unterhalt von 278,- EURO.

Wenn für ein Kind **besondere Kosten** entstehen, kann darüber hinaus gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen ein **Sonderbedarf** geltend gemacht werden. Besondere Heilbehandlungen, Kommunion, ein Schullandheim- bzw. Jugendherbergsaufenthalt etc. **können** im Einzelfall einen solchen Sonderbedarf begründen. Zu beachten ist, dass der Sonderbedarf zuerst anzumelden ist, bevor er geltend gemacht werden kann.

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage seit dem 01.01.2008 kann der Kindergartenbeitrag bei einem ganztägigen Besuch anteilig als Mehrbedarf des Kindes beansprucht werden. Ist das Kind volljährig, muss die Tochter/ der Sohn den Unterhalt selbst einfordern. Es haften dann beide Eltern quotiert entsprechend der jeweiligen Einkünfte.

Beispiel:

Der/die Achtzehnjährige lebt bei der Mutter und besucht das Gymnasium, diese bezieht auch das Kindergeld. Die Mutter hat ein bereinigtes Einkommen von 1.500,00 Euro, der Vater ein bereinigtes Einkommen von 1.800,00 Euro. Der Unterhaltsbedarf des Kindes errechnet sich nunmehr nach der Stufe 6 der Düsseldorfer Tabelle (Einkommen Mutter 1.500,00 Euro + Einkommen Vater 1.800,00 Euro = 3.300,00 Euro), (Stufenänderungen wegen der geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigten wurden nicht berücksichtigt!). Unter Beachtung des nunmehr erhöhten Selbstbehalts und des hälftigen Kindergeldes entfallen auf den Vater 64% und auf die Mutter 36%. Der Zahlbetrag des Vaters beträgt damit 236,20 Euro (64% von 523,00 Euro abzüglich hälftiges Kindergeld), auf die Mutter entfallen 132,80 Euro (36% von 523,00 Euro abzüglich hälftiges Kindergeld).

5.5 Festlegung und Abänderung von Unterhaltstiteln

Die Festlegung des Unterhalts kann durch Klage im Gerichtswege erfolgen, der Unterhaltsverpflichtete hat jedoch auch die Möglichkeit, den Unterhalt durch öffentlich-rechtliche Urkunde (Notar/Notarin oder kostenlos beim Jugendamt) festsetzen zu lassen.

Die gerichtliche Festsetzung des Unterhalts kann/sollte veränderlich in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatz des Mindestbedarfs bestimmt werden.

Die Festlegung nach einem Vomhundertsatz hat den Vorteil, dass dem Kind wegen des erhöhten Lebensbedarfs, den es mit dem Heranwachsen ab bestimmter Altersstufen hat, künftig Klagen auf Abänderung des Unterhalts weitgehend erspart bleiben.

Es kann nunmehr der Unterhalt für die Kinder auch im **vereinfachten Verfahren** festgesetzt werden. Ob dieses Verfahren zur Durchsetzung in dem jeweiligen Einzelfall geeignet ist, sollte ebenfalls mit einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder aber mit dem zuständigen Jugendamt besprochen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit einer **kostenfreien** billigeren Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über die Sie sich bei Ihrem **Amtsgericht** erkundigen können. (siehe auch Kapitel 9).

Unterhaltstitel (Urteile, gerichtliche Vergleiche und vollstreckbare Urkunden) können abgeändert werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, auf denen der Titel beruht, wesentlich geändert haben. Dies ist insbesondere der Fall bei Erhöhung oder Reduzierung des Einkommens auf Ihrer Seite oder Ihres Ehegatten. In der Praxis wird eine Änderung der Unterhaltshöhe von ca. 10 % als wesentlich angesehen. Im Falle sehr beengter wirtschaftlicher Verhältnisse kann der Prozentsatz auch darunter liegen.

Wenn der Unterhaltsanspruch auf Betreuungsbedürftigkeit der gemeinsamen Kinder, auf Krankheit, auf Erwerbslosigkeit, auf Ausbildung oder Billigkeit beruht, kann eine wesentliche Änderung auch im Wegfall dieser Umstände bestehen.

Tritt eine solche Änderung ein, besteht aber noch keine Berechtigung, den Unterhalt einfach zu reduzieren oder die Zahlung einzustellen. Vielmehr muss dem unterhaltsberechtigten Ehegatten die Möglichkeit gegeben werden, auf seine Rechte aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise zu verzichten. Dabei sind die veränderten Umstände darzulegen. Reagiert der/die Unterhaltszahlende hierauf nicht, muss von der/dem Unterhaltsberechtigten Unterhaltsabänderungsklage erhoben werden. Das ist im Falle von Unterhaltsvergleichen rückwirkend ab dem Zeitpunkt möglich, bei dem die wesentliche Änderung eingetreten ist.

Bezüglich der Änderung von Unterhaltsurteilen ist zu unterscheiden:

Wird eine Herabsetzung des Unterhalts beantragt, ist die Abänderung in allen Fällen erst für die Zeit ab Klageerhebung möglich.

- Wird eine Unterhaltserhöhung beantragt, so ist dies für den Trennungsunterhalt, der mit Rechtskraft der Scheidung endet, rückwirkend möglich, zu dem der Unterhaltspflichtige hinsichtlich der Zahlung eines höheren Unterhalts wirksam in Verzug gesetzt wurde.

Bei Unterhaltsvergleichen und vollstreckbaren Urkunden kommt eine rückwirkende Abänderung in Betracht.

5.6 Unterhaltsvorschuss

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Vaters, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder **bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres** Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse, angegliedert an die Jugendämter beantragt werden. Unterhaltsvorschuss wird jedoch längstens 72 Monate (6 Jahre) gewährt. Danach kann ebenfalls beim Sozialamt Sozialgeld beantragt werden.

Die Höhe der Leistung beträgt zurzeit bei Kindern unter sechs Jahren 202,- Euro und für ältere Kinder bis zu zwölf Jahren 245,- Euro monatlich.

Eigenes Einkommen bleibt in diesem Fall unberücksichtigt. Anspruch haben auch eheliche oder uneheliche Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie in Deutschland leben und sie oder Ihre Eltern eine Aufenthaltsberechtigung oder-erlaubnis haben. Heiratet hingegen die Mutter wieder, entfallen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in NRW.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim

Amt für Grundsicherung der Stadt Düren
Unterhaltsvorschuss und –heranziehung
Fritz-Erler-Straße 9
52348 Düren

Tel.: 02421/25-2709

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Do.: 14.00-17.00 Uhr

Wegen der Möglichkeit den Kinderzuschlag zu erhalten, siehe bitte Kapitel 13.3.

6. Unterhalt

Im Unterhaltsrecht gelten zwei wichtige Grundsätze:

- Unterhaltsanspruch haben nur diejenigen, die sich selbst zu unterhalten außer Stande sind.
- Verpflichtet Unterhalt zu zahlen sind nur diejenigen, die den eigenen Unterhalt dadurch nicht gefährden.

Unterhalt ist damit die Ausnahme und nicht die Regel. Die Unterhaltslast greift schließlich in die verfügbaren Mittel des/der Unterhaltspflichtigen ein. Häufige Unterhaltspflichten bestehen zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Auch der betreuende Elternteil eines nicht aus der Ehe stammenden Kindes kann unterhaltsberechtigter sein, überwiegend ist das die Mutter.

Der Ehegattenunterhalt dient nur der Bedarfsdeckung. Da er nach dem Gesetz keine Straf- oder Rache Funktion hat, müssen bestimmte Tatbestände erfüllt sein, z.B. Kinderbetreuung, unterschiedliche Einkommensverhältnisse, Alter, Krankheit u. a..

Die Bedarfsbestimmung richtet sich nach den ehelichen Verhältnissen. Diese werden normalerweise nicht von trennungsbedingten oder scheidungsbedingten Ereignissen geprägt. Trennungsbedingte Änderungen des Einkommens z.B. durch Änderung der Steuerklasse sind nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allerdings eheprägend und damit schon bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen. Das gesamte Einkommensgefüge, das ja den Unterhalt bestimmt, kann sich dadurch wesentlich und nachhaltig ändern.

Ungedeckter Bedarf ist nur dort durch Unterhalt aufzufüllen, wo er Zumutbarerweise nicht durch erzielbares eigenes Einkommen oder tragbare Vermögenserschlagung gedeckt werden kann. Die Vermögensverwertung ist die Ausnahme, besonders in der Trennungszeit.

Unterhaltsrechtlich kann es auf jede Einkommensquelle ankommen, auch auf Mieten, Zinsen, Renten, Teile von Spesen usw..

Die Frage der Arbeitsfähigkeit wird von gerichtlich beauftragten medizinischen Sachverständigen, die über besondere arbeitsmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen, oft sehr viel strenger beurteilt als von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin. Insoweit sollte man sich durch rechtzeitige Objektivierung vor bösen Überraschungen schützen.

Der Ehegattenunterhalt in der Trennungsphase ist rechtlich anders strukturiert als der nacheheliche Unterhalt. Ein vertraglicher Verzicht auf den Trennungsunterhalt ist weder vor noch in der Ehe wirksam möglich. Ausgenommen davon sind Unterhaltsrückstände, soweit sie nicht auf öffentliche Träger übergegangen sind.

Grundsätzlich müssen **nach** der Scheidung die Eheleute für ihren Unterhalt **selbst** sorgen, da die Gesetzgebung davon ausgeht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft kein Versorgungsinstitut ist und deshalb mit Beendigung der Ehe keine unterhaltsrechtlichen Ansprüche mehr bestehen. Um besondere Härten zu vermeiden, gibt es jedoch von dieser grundsätzlichen Regel einige **Ausnahmen**, wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht für sich selbst sorgen können.

Unterhalt ist auch **nach** der **Scheidung** zu zahlen, wenn ein **Unterhaltsgrund** vorliegt.

Mit der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 sind wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Dies betraf zum einen die Änderung der Rangfolge bei der Verteilung von Unterhalt, der Kindesunterhalt ist nunmehr immer vorrangig zu befriedigen, wobei es gleichgültig ist, ob die Kinder während bestehender Ehe oder erst später geboren wurden, zudem wurde der Selbstbehalt gegenüber dem unterhaltsberechtigten Erwachsenen erhöht. Es wurde eine frühere Erwerbsobliegenheit geschiedener Mütter/Väter gesetzlich verankert und die Lebensstandardgarantie bei Geschiedenen ist weggefallen. Zudem kann nunmehr der nacheheliche Unterhaltsanspruch in der Höhe begrenzt, zeitlich befristet und gegebenenfalls ganz wegfallen.

6.1 Trennungsunterhalt

Der Ehegattenunterhalt in der Trennungsphase ist rechtlich anders strukturiert als der nacheheliche Unterhalt. Ein vertraglicher Verzicht auf den Trennungsunterhalt ist weder vor noch in der Ehe wirksam möglich. Ausgenommen davon sind Unterhaltsrückstände, soweit sie nicht auf öffentliche Träger übergegangen sind.

Für die Zeit des Getrenntlebens **kann** die Frau von ihrem Ehemann einen nach dem Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt verlangen. Die Frage nach der Unterhaltsleistung ist dabei **unabhängig** von den Gründen, die zu der Trennung geführt haben und wer die Trennung herbeigeführt hat.

Während der Trennungsphase muss die Frau keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn zuvor kein Beruf ausgeübt wurde bzw. dies wegen der Kinderbetreuung als allein Erziehende nicht möglich ist. Zu beachten ist allerdings, dass die Anforderungen nach dem Trennungsjahr an die Erwerbstätigkeit steigen!

Die Höhe des Unterhalts bemisst sich nach dem Einkommen. Maßgebend ist das jährliche Durchschnittseinkommen. Bitte beachten Sie, dass zum Einkommen auch Gebrauchsvorteile (z.B. PKW-Nutzung, Stromdeputate, evtl. Spesen) gehören. Der Unterhaltsanspruch der nicht erwerbstätigen Ehefrau beträgt 3/7 vom verbleibenden Nettoeinkommen des Ehemannes nach Abzug des Kinderunter-

halts, der sich nach der Düsseldorfer Tabelle richtet (siehe 5.4). Bei Rentner/innen beträgt der Unterhaltsanspruch 50 %.

Über die Höhe der Unterhaltsansprüche im Einzelfall kann nur eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt Auskunft geben. Es ist ratsam, sämtliche Gehaltsbelege sowie den Einkommenssteuerbescheid vorzulegen, damit eine Berechnung erfolgen kann.

Die Bearbeitung von Unterhaltsfällen ist auch für den/die Juristen/Juristinnen zeitaufwendig, so dass es darauf ankommt, dass benötigte Daten und Belege vollständig rechtzeitig, lesbar und möglichst zeitlich und systematisch geordnet zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Betreuungsunterhalt

Wie zuvor schon dargelegt betrifft die Unterhaltsreform 2008 vor allem den Betreuungsunterhalt. Dabei ist der Betreuungsunterhalt für Eheleute oder vormalige Eheleute mit dem von Kindern betreuenden Elternteilen gleichgestellt worden.

Danach kann ein geschiedener Ehegatte oder ein aus einer Beziehung stammendes Kindes Betreuer von dem anderen bzw. dem Vater oder der Mutter wegen Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für **mindestens drei Jahre** nach der Geburt kann sich verlängern, solange und soweit dies der Billigkeit unter Beachtung kindbezogener Gründe entspricht.

Dies bedeutet praktisch, dass bei Bestehen der Möglichkeit verlässlicher Kinderbetreuung in Kita oder Schule eine eigene **Erwerbstätigkeit** des erziehenden Ehegatten **in der Regel ab dem 3. Geburtstag** des Kindes erwartet werden wird. Die/der Berechtigte hat künftig zu beweisen, dass eine Fremdbetreuung während der üblichen Arbeitszeiten nicht möglich ist. Verlängerungen sind möglich, wenn besondere hauptsächlich kindbezogene Gründe vorliegen. Das bislang bestehende Altersphasenmodell (0-8 Jahren keine Verpflichtung zur Berufstätigkeit, 8-15 Verpflichtung zur halbschichtigen Tätigkeit anschließend vollschichtige Tätigkeit) wird vom für das Amtsgericht Düren zuständigen OLG-Senat nicht mehr angewandt.

Es obliegt nunmehr dem jeweiligen Vortrag, die besondere Betreuungsbedürftigkeit über das dritte Lebensjahr hinaus darzutun.

6.2.1 Weitere naheheliche Unterhaltsansprüche

Für geschiedene Ehegatten bestehen Unterhaltsansprüche darüber hinaus:

- wenn Sie auf Grund Ihres Alters (die Altersgrenze liegt bei 55 Jahren, dies ist jedoch von Gericht zu Gericht verschieden), einer Krankheit keine Arbeit finden können (alters- und krankheitsbedingter Unterhalt),
- wenn Sie arbeitslos sind (Erwerbslosenunterhalt), für die Zeit bis Sie eine angemessene Arbeit gefunden haben bzw. eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (Ausbildungsunterhalt) abgeschlossen haben,
- wenn Ihr eigenes Einkommen nicht ausreicht, um Ihren den ihrer Ausbildung entsprechenden angemessenen Lebensstandard aufrecht zu erhalten, jedoch nur für eine Übergangszeit (Aufstockungsunterhalt)

Da der Grundsatz der Einverantwortung ausdrücklich im Gesetz verankert wurde, wird sich durch die Rechtsprechung weiter herausbilden in welcher Höhe und wie lange Unterhalt zu zahlen ist. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr entscheidend. Maßgebend ist ausschließlich, in wie weit durch die Ehe Nachteile entstanden sind, den eigenen Bedarf eigenständig zu decken.

6.3 Was ist, wenn der Ehepartner nicht zahlt?

In der Regel ist der Unterhalt bis zum dritten Werktag eines Monats im voraus zu zahlen. Können sich Parteien nicht einigen oder erfolgt keine freiwillige Zahlung, müssen die **Unterhaltsansprüche im Prozess vor dem Familiengericht geltend gemacht werden**. bis zur Entscheidung in diesem Verfahren kann u. U. in Höhe der Mindestunterhaltsbeträge auch eine **einstweilige Verfügung** beantragt werden. In einfach gelagerten Fällen kann die Klage auch zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erhoben werden.

Vorteilhaft ist es, wenn die Ehefrau über die Höhe des Nettoeinkommens genau informiert ist und z.B. **Kopien der Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate** besitzt.

Wenn auch **nach Erlass** eines Unterhaltsurteil nicht freiwillig gezahlt wird, können **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** beantragt werden (Pfändung von Wertgegenständen durch Gerichtsvollzieher/innen, Lohnpfändung oder Pfändung von Bankguthaben, Lebensversicherungen etc. durch Gerichtsbeschluss).

Genaue Kenntnis aller Vermögenswerte erleichtert die Zwangsvollstreckung. Über die für Sie günstigste Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sollten Sie sich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt im Rahmen der Beratungshilfe oder beim zuständigen Gericht informieren.

Amtsgericht Düren
Rechtsantragsstelle
August-Klotz-Straße 14
52349 Düren
Tel.: 02421/493-2271 oder 493-1211

6.4 Was ist, wenn ein Ehevertrag vorliegt oder abgeschlossen werden soll?

Die meisten Ehen werden geschlossen, ohne dass ein Ehevertrag zwischen Mann und Frau ausgehandelt worden ist. Nur in etwa 10 % aller Ehen liegt ein Ehevertrag vor. Ein solcher Vertrag kann vor der Ehe und auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Ehe abgeschlossen werden, also auch vor einer geplanten Trennung oder Scheidung. Damit die Ehepartner wissen, dass sie von den gesetzlichen Regeln abweichen und auch dokumentiert wird, welche Vereinbarung an die Stelle des Gesetzes treten soll, muss ein Ehevertrag **notariell beurkundet** werden, ansonsten ist er unwirksam.

Sieben Tipps für Frauen, die einen Ehevertrag abschließen wollen oder sollen:

1. Jede Klausel in einem Ehevertrag hat einen Sinn, auch wenn er sich Ihnen nicht sofort erschließt.
2. Lassen Sie sich über jede Klausel und deren Rechtsfolgen ausführlich fachkundig beraten.
Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen oder dessen Folgen Sie nicht absehen können.
3. Verzichten Sie nie auf die Möglichkeit einer Überprüfung des Vertrags durch eine Fachfrau oder einen Fachmann Ihres Vertrauens vor der Unterzeichnung.
4. Lassen Sie sich von Ihrem Ehemann nicht überreden. Misstrauen Sie seinen Argumenten. Ihr Ehemann weiß, warum er einen Ehevertrag vorschlägt, der von der gesetzlichen Regelung abweicht.
5. Verzichten Sie nicht auf Ihnen gesetzlich zustehende Ansprüche ohne Gegenleistung.
6. Lassen Sie sich den Entwurf vom Notar/ von der Notarin rechtzeitig zuschicken. Bestehen Sie auf einer ausreichenden Zeit zur Überprüfung des Entwurfs. Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.
7. Brechen Sie den Notartermin ab, wenn Sie das Gefühl haben, nicht ausreichend informiert zu sein. Wenn der Notar/ die Notarin kein Verständnis für Ihre Bedenken aufbringt, dann verweigern Sie jede weitere Vertragsgestaltung durch diesen Notar/ diese Notarin.

Grundsätzlich also gilt: Vorsicht beim Abschluss von Eheverträgen!

Gegenstand eines Ehevertrages können Vereinbarungen über den Getrenntlebens- und nachehelichen Unterhalt, Regelungen über den Güterstand, Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Hausrat und Ehewohnung sowie erbrechtliche Bestimmungen sein. Zu beachten ist, dass all jene Regelungen, die unausgewogen sind und einseitig zu Lasten eines Partners/einer Partnerin gehen, nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unwirksam sein können. Anders als in der Vergangenheit, kann etwa eine schwangere, einkommenslose Ehefrau nicht ohne weiteres einen vollständigen Unterhaltsverzicht gegenüber ihrem Ehemann erklären. Auch wenn vor einer geplanten Trennung/Scheidung bereits ein Ehevertrag vorliegt, in dem die Ehefrau auf all Ihre Ansprüche verzichtet hat, kann dieser unwirksam sein.

Die **Kosten** eines Ehevertrages werden auf der Basis des zusammengerechneten Vermögens beider Partner/Innen durch den Notar/Notarin berechnet. Ein schlichter Ehevertrag für Durchschnittsverdiener/Innen, die kein nennenswertes Vermögen haben, kostet etwa 250,- € an Notargebühren. Bei einem Vermögenswert von 100.000,- € fallen ca. 500,- € für die Beurkundung eines Ehevertrages an. Hinzu kommen gegebenenfalls die Kosten einer vorherigen anwaltlichen Beratung, die ca. 200,- € kostet.

7. Zugewinnausgleich

Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer vertraglicher Güterstand (Gütertrennung/Gütergemeinschaft) vereinbart wurde. Ein Ehevertrag kann wirksam nur vor einem/einer Notar/in beurkundet werden. Eheverträge können jederzeit, also vor und während der Ehe, während des getrennt Lebens und aus Anlass der Ehescheidung geschlossen werden (siehe auch Punkt 6.4).

Haben die Eheleute nichts vereinbart, so gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Entgegen weit verbreiteter Ansicht ist das Vermögen nicht gemeinsames Vermögen, d.h. Sie sind und bleiben Inhaberin Ihres Vermögens. Dies gilt auch für Ihren Ehemann. Bei der Beendigung des Güterstandes durch Scheidung oder Tod kann lediglich ein Geldanspruch zum Ausgleich unterschiedlich hohen ehelichen Zugewinn geltend gemacht werden.

7.1 Was ist Zugewinn?

Der Zugewinnausgleich betrifft den **Ausgleich des Vermögenszuwachses**, der **während** der Ehe erwirtschaftet wurde. ein Zugewinnausgleich findet **auf Antrag** und nur dann statt, **wenn keine andere Regelung** (z.B. Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) über das Vermögen vereinbart wurde.

Dabei ist der Zugewinn der Betrag, um den das Endvermögen des Ehemannes oder der Ehefrau das Anfangsvermögen übersteigt. Sinn des Zugewinns ist es, einen gerechten Ausgleich zwischen beiden Eheleuten hinsichtlich der Vermögenswerte zu schaffen.

Die Regelung des Zugewinns sorgt dafür, dass das **während** der Ehe erwirtschaftete zwischen den Eheleuten geteilt wird. Dabei ist es gleichgültig, wer was verdient hat.

Der Zugewinn wird in der Regel durch eine **Geldzahlung** ausgeglichen. In Ausnahmefällen ist u. U. eine Übertragung von Vermögenswerten statthaft.

Der Zugewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Anfangs- und dem Endvermögen beider Eheleute. Dabei werden die Werte des Anfangsvermögens entsprechend den Daten des Lebensbelastungsindex herausgegeben vom statistischen Bundesamt den jeweiligen aktuellen Geldwerten angepasst. Bestehen am Anfang der Ehezeit nur Schulden, so ist das Anfangsvermögen Null. Der Ausgleich wird für die Zeit ab der Eheschließung bis zum Tag, an dem der Scheidungsantrag der anderen Partei gestellt wird, durchgeführt.

An einem Beispiel, sehr vereinfacht dargestellt, errechnet sich der Zugewinnausgleich wie folgt:

	Ehefrau	Ehemann
Anfangsvermögen Stichtag Eheschließung 09.09.1999	1.000,- EURO (hier Ersparnisse 1.000,- EURO) indiziert x 108,8/98,7 auf 1.100,00 EURO	0,- EURO (hier Schulden 2.500,- EURO)
Endvermögen Ersparnisse	4.000,- EURO	20.000,- EURO
Schulden	0,- EURO	5.000,- EURO
Zugewinn Stichtag Zustellung des Scheidungsantrags 02.09.2005	2.900,- EURO	15.000,- EURO
Differenz	12.100,- EURO	

Die Differenz zwischen dem Zugewinn der Ehefrau und des Ehemannes wird halbiert: $12.100,-\text{€} : 2 = 6.050,-\text{€}$ Diese Summe wird der Frau als Zugewinnausgleich zugesprochen, so dass beide ein Endvermögen in Höhe von 8.950,-€ haben.

Zum Endvermögen können neben Ersparnissen auch z. B. ein PKW, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Grundeigentum etc. gehören. Hausratsgegenstände gehören bis auf Ausnahmen nicht dazu. Auch Schenkungen sind vom Zugewinn ausgeschlossen.

Zu beachten:

Immer wieder kommt es vor, dass ein Ehemann aus Wut und Enttäuschung sein Vermögen weggibt und verschwendet, um seine Frau bewusst zu benachteiligen. Bei der Berechnung des Endvermögens findet dies nur dann Beachtung, wenn **Nachweise** vorhanden sind. Es ist deshalb u. U. **wichtig, bereits schon bei der Trennung Nachweise über teure Anschaffungen (Wertpapiere, Briefmarken, Modelleisenbahnen etc.), Wert eines Grundstücks, Sparbücher etc. zu sichern, da Sie im Streitfall beweisen müssen, dass Vermögen vorhanden war.**

7.2 Wann findet Zugewinnausgleich statt?

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist der **Tag der Zustellung des Scheidungsantrags** maßgeblich. Wie lange die Eheleute bereits getrennt leben und wann die Ehe geschieden wird, spielt dabei keine Rolle.

Bei **nicht ehelichen Lebensgemeinschaften** findet **kein** Zugewinnausgleich statt, es sei denn man hat dies vorher über einen notariellen Vertrag geregelt.

Sind sich die Eheleute einig, so kann der Zugewinnausgleich auch über einen notariellen Vertrag geregelt werden. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist jedoch unbedingt eine anwaltliche Beratung zu empfehlen!

Ist der Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten strittig, kann er im Rahmen des Scheidungsverfahrens vom Gericht vorgenommen werden. Dies geschieht jedoch nur auf Antrag. Beide Eheleute sind verpflichtet, ihr Vermögen offen zu legen; es kann ggf. auch eingeklagt werden. Wurde bei der Scheidung keine Regelung zum Zugewinnausgleich getroffen, so kann er bis **drei Jahre nach der rechtskräftigen Scheidung gerichtlich beantragt werden**. Danach ist der Anspruch verjährt.

Achtung

Auch im Zugewinn ist eine Änderung beabsichtigt.

Die geplante Gesetzesnovelle hält an dem bewährten Grundsatz fest, wonach die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte zu gleichen Teilen auf die Ehepartner zu verteilen sind. Die Berechnung bleibt auch künftig schematisiert, denn ein Güterstand muss einfach, klar und praktisch leicht handhabbar sein.

Es soll aber in Zukunft noch besser verhindert werden, dass ein Ehepartner zu Lasten des Anderen beiseite schafft. Außerdem wird berücksichtigt werden, wenn in der Ehe Schulden aus der vorehelichen Zeit getilgt werden.

Hinweise über den Stand der Novellierung finden Sie unter www.bmj.bund.de.

8. Was ist mit der Rente?

8.1 Der Versorgungsausgleich

Durch den Versorgungsausgleich werden **Anteile an der Altersversorgung** (Rente, Pension, betriebliche Altersversorgung), **die in der Ehezeit erworben wurden, zwischen den Eheleuten ausgeglichen.** Frauen, die wegen Kindererziehung oder Haushaltsführung ihre Berufstätigkeit aufgegeben und keine ausreichende Altersvorsorge erworben haben, sollen durch diesen Ausgleich eine bessere Absicherung im Alter erhalten.

In den Genuss der durch die Scheidung erworbenen Rentenanswartschaften kommt die Frau jedoch erst im **Rentenalter**, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente erfüllt sind und zwar auch dann, wenn der Mann inzwischen verstorben ist.

Die Durchführung des Versorgungsausgleichs erfolgt bei einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (BfA, LVA, Post, Bahn, Seekasse) in der Weise, dass die während der Ehezeit erworbenen Ansprüche jeweils halbiert und dem anderen Konto gutgeschrieben werden.

Beispiel:

Der Ehemann hat monatlich Rentenanswartschaften in Höhe von 300,-- € und die Ehefrau monatliche Anwartschaften in Höhe von 100,-- €. Im Scheidungsfall überträgt das Gericht von der Differenz (200,-- €) die Hälfte der Anwartschaften, d. h. hier 100,-- € auf das Versicherungskonto der Frau, so dass die Anwartschaften des Mannes sich im Beispielfall um 100,-- € verringert, die der Frau sich um 100,-- € erhöht.

Bei Betriebsrenten wird der Betrag errechnet, der während der Ehe aufgelaufen ist. Liegt der Betrag bis zu derzeit 82,60 € monatlich, so wird er über das Rentenversicherungskonto des Mannes ausgeglichen. Ist der Betrag höher, so muss der Mann den Betrag ausgleichen, indem er Rentenanswartschaften kauft.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich im Hinblick auf Betriebsrenten ist auch nach Abschluss des Scheidungsverfahrens möglich, **wenn** erst zu diesem Zeitpunkt die Betriebsrenten unverfallbar werden und die Anwartschaftszeiten in die Ehezeit fallen. Der Anspruch muss **eigenständig** geltend gemacht werden!

Sollten Sie bereits geschieden sein, so überprüfen Sie Ihre Rentenanwartschaften nochmals für den Fall, dass Betriebsrenten während Ihrer Ehezeit angehäuft worden sind.

Zu beachten ist, dass zwischen den Eheleuten **keine** Ausgleichspflicht mehr für die Zeiten besteht, in denen das gerichtliche Scheidungsverfahren läuft. Hier kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt geltend gemacht werden.

Die **Versorgungsanwartschaft ist ein Anspruch!** Von einem Verzicht ist in jedem Fall abzuraten!

8.2 Durchführung des Versorgungsausgleiches

Bei der Scheidung muss das Gericht von Amts wegen den Versorgungsausgleich durchführen. Um dies vornehmen zu können, wird anlässlich des Scheidungsverfahrens eine Kontoklärung durch die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt veranlasst. D. h. Sie werden aufgefordert, eine Reihe von Fragebögen zur Altersversorgung sorgfältig auszufüllen. Diese werden an das **zuständige Familiengericht** über die Anwältin bzw. den Anwalt weiter geleitet. Im Laufe des Scheidungsverfahrens erhält die Frau ihren und den Rentenversicherungsverlauf des Ehemanns. **Diese sollen genau geprüft werden, da sie Grundlage für die Erreichung des Versorgungsausgleichs sind und die daraus errechneten Versorgungsanwartschaften mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil nicht mehr veränderbar sind.**

Insgesamt gibt es für den Versorgungsausgleich komplizierte rechtliche Regelungen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. **Auskünfte zur Altersversorgung** erhalten Sie bei der

Stadt Düren

Sozialversicherungsangelegenheiten

Markt 2

52348 Düren

Tel.: 02421/25-2355 bis 25-2358

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr

Do. 14.00-17.00 Uhr

8.3 Versorgungsausgleich bei Bezug von Rente/Pension

Sind Sie ausgleichspflichtig, sollten Sie die nachfolgenden Hinweise beachten: Ist bereits **vor** Rechtskraft des Scheidungsurteils die Pension/Rente bewilligt, greift das sogenannte Pensionisten-/Rentenprivileg, d. h. die Pension/Rente wird gemäß §57 I Beamt VG bzw. §101 III SGB VI erst dann gekürzt, wenn Ihr Ehegatte selbst die Rentenvoraussetzungen erfüllt.

Wird Ihnen erst **nach** Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils die Pension/Rente bewilligt, erhalten Sie nur die um den Versorgungsausgleich gekürzte Pension/Rente, ohne dass Ihr geschiedener Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich einen finanziellen Vorteil hat, bevor er nicht selbst berechtigt ist, die gesetzliche Altersversorgung in Anspruch zu nehmen.

Eine **Ausnahme** besteht nur dann, wenn Ihr geschiedener Ehegatte einen Unterhaltsanspruch gegen Sie hat. In diesem Fall wird Ihre Pension/Rente gemäß § 5 VAHRG nicht gekürzt. Sie können aber mit Ihrem geschiedenen Ehegatten eine Unterhaltszahlung nicht beliebig vereinbaren, um eine Kürzung der Pension/Rente zu verhindern. §5 VAHRG kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gem. §1570ff. BGB besteht. Nachehelicher Unterhalt kann z. B. auch durch Wiederheirat des geschiedenen Ehegatten wegfallen.

In bestimmten Fällen kann bei dem Träger der Altersversicherung ein Antrag gestellt werden, dass die Rente/Pension trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsurteil nicht gekürzt wird.

Dies gilt

- Wenn der/die geschiedene Ehepartner/in verstorben ist, ohne dass er/sie oder seine/ihre Hinterbliebenen Leistungen trotz aus den ihm/ihr mit Durchführung des Versorgungsausgleichs übertragenen Anwartschaften bezogen hat oder haben.
- Wenn der /die geschiedene Ehepartner verstorben ist und ihm/ihr aus dem Versorgungsausgleich nur Leistungen gewährt wurden, die insgesamt zwei Jahresbeträge aus dem erworbenen Anrecht oder der begründeten Rente nicht übersteigen.
- Wenn der/die geschiedene Ehepartner/in aus dem mit Durchführung des Versorgungsausgleichs an ihn/sie übertragenen Anrecht (noch) keine Rente/Pension erhalten hat und er/sie gegen den/die Ausgleichspflichtige/n einen Anspruch aus Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, da wegen der gekürzten Versorgungsleistung man zu Unterhaltsleistungen außer Stande ist

Achtung: auch hier werden Änderungen erfolgen

Es soll zukünftig jede auszugleichende Versorgung intern geteilt werden, also im gleichen Versorgungssystem. Damit sollen gerechtere Teilungsergebnisse erzielt werden. Am 21.Mai.2008 hat das Bundeskabinett das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen.

Einzelheiten zum Gesetzesstand finden Sie unter: www.bmj.bund.de

9. Wie es sich mit den Scheidungskosten verhält

Bei der Ehescheidung kommen auf die Parteien Kosten zu, die in die finanziellen Überlegungen einzubeziehen sind. Da im Ehescheidungsverfahren **Anwaltszwang** besteht, ist jede Partei gezwungen, sich einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt zu bedienen, wenn gerichtliche Anträge ihrerseits gestellt werden. Durch das gerichtliche Verfahren entstehen Gerichtskosten, die die Parteien nach Abschluss des Verfahrens in der Regel **je zur Hälfte** zu tragen haben. Zu diesen Gerichtskosten gehören:

- Gerichtsgebühren und –auslagen
- evtl. Zeugen/Zeuginnenauslagen und
- evtl. Sachverständigenauslagen

Daneben entstehen bei Inanspruchnahme einer Anwältin/eines Anwalts die **Anwaltskosten** als sogenannte außergerichtliche Kosten, die jede Partei selbst zu tragen hat.

Für die Kosten einer Scheidung gilt allgemein die Faustregel: Eine Scheidung kostet mindestens soviel wie die Nettoeinkünfte der Familie im Monat. Außerdem gilt: **Eine Scheidung mit wenigen Streitpunkten ist wesentlich billiger als eine mit vielen!**

Die Kosten einer Scheidung errechnen sich grundsätzlich nach dem **Streitwert**. Der Streitwert für die Ehescheidung beträgt **das dreifache monatliche Nettoeinkommen beider Parteien**, hiernach werden die Gebühren für Anwälte/Anwältinnen und das Gericht berechnet. Bei einem Streitwert von 10.000 € betragen die Kosten pro Partei z.B. ca. 1.900 €

Grundsätzlich sollten Sie, um die Kosten anlässlich der Ehescheidung gering zu halten, mit dem getrennt lebenden Ehepartner eine einvernehmliche Lösung aller noch streitigen Punkte bezüglich der bevorstehenden Ehescheidung herbeiführen und diese in einem notariellen Vertrag vereinbaren. Das spart viel Nervenkraft und Geld.

Der Abschluss eines **nachträglichen Ehevertrages** hat weiterhin den finanziellen Vorteil, dass im gerichtlichen Ehescheidungsverfahren nur **eine** Partei anwaltlich vertreten sein muss. Das ist normalerweise der oder die Antragsteller/in.

Nach Antragstellung braucht die/der Antragsgegner/in keine Prozessbehandlung mehr vorzunehmen. Die noch notwendige Zustimmung zur Ehescheidung ist dann keine Prozessbehandlung und bedarf keiner anwaltlichen Vertretung. Die Zustimmung zur Ehescheidung kann im Scheidungstermin oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts (Rechtsantragsstelle) erfolgen. Im Zweifel können Sie sich auch dort informieren.

Um jedoch u. U. unnötige Kosten zu vermeiden, sollte zunächst geprüft werden, ob ein Anspruch auf **Beratungs- und Prozesskostenhilfe** besteht!

9.1 Beratungshilfe

Die Gewährung von Beratungshilfe ist einkommensabhängig. Als Hausfrau ohne eigens Einkommen sind Sie in der Regel als beratungshilfeberechtigt einzustufen, vorausgesetzt, Sie leben von Ihrem Ehemann getrennt. Sonst wird das gemeinsame Einkommen zugrunde gelegt.

Das Vermögen wird - nur soweit zumutbar - berücksichtigt. Der Besitz eines kleinen Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung, der dem Eigenbedarf dient, steht dem Anspruch auf Beratungshilfe nicht entgegen.

Der Antrag auf Beratungshilfe kann bei dem für Sie **zuständigen Amtsgericht (Rechtsantragsstelle)** gestellt werden. Werden Sie als beratungsberechtigt eingestuft, erhalten Sie einen **Berechtigungsschein**, mit dem Sie zu einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl gehen können.

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt ist gegen Vorlage des Berechtigungsscheins **verpflichtet**, Sie zu beraten. Sie bzw. er darf dann von Ihnen nur eine einmalige Gebühr von zurzeit 10 € als Eigenanteil verlangen. Vereinbarungen über eine Vergütung sind **nichtig** (§ 8 Abs. 1,2 Beratungshilfegesetz).

Wenn Sie beratungshilfeberechtigt sind, ist von einer Honorarvereinbarung abzuraten, die nur den Zweck hat, einen höheren Gebührenanspruch als den gesetzlichen zu begründen.

9.2 Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss

Personen, die Leistungen zur Grundsicherung (seit 1.1.2005 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) beziehen oder nach Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beratungshilfeberechtigt sind, erhalten in der Regel auch im gerichtlichen Ehescheidungs- und Folgesachverfahren **Prozesskostenhilfe**, so dass die Gerichts- und Anwaltskosten aus der Staatskasse gezahlt werden. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt hat mit wenigen Ausnahmen keinen Anspruch, Kosten von der prozesshilfeberechtigten Person zu verlangen.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, kann dies ohne Verpflichtung zur Ratenzahlung oder auch mit einer solchen Verpflichtung geschehen. Dies hängt davon ab, welche Einkünfte Ihnen zur Verfügung stehen und welches für die Prozesskosten einzustehende Einkommen das Gericht festlegt. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert (mietfreies Wohnen, Wohngeld, Kindergeld oder sonstiges). Das einzusetzende Einkommen errechnet sich aus den gesamten Bruttoeinkünften abzüglich Steuern, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung, Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind und der mit der Erziehung des Einkommens notwendigen Ausgaben. Weiter werden abgesetzt

- Freibeträge von jeweils 380 € für die Partei und ihren Ehegatten sowie von 266 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Stand der Freibeträge 1. April 2005)
- ein zusätzlicher Freibetrag von 173 € (Stand 1. April 2005) für die Partei, wenn sie erwerbstätig ist,
- die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Parteien stehen,
- evtl. weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen (z. B. Körperbehinderung).

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende Einkommen, das für die Ratenhöhe der gewährten Prozesskostenhilfe entscheidend ist. Ein einzusetzendes Einkommen das über 15 € liegt, führt je nach Höhe zu gestaffelten Monatsbeiträgen. Die maximal 48 geschuldeten Monatsraten betreffen den gesamten Rechtsstreit, unabhängig von der Anzahl der Instanzen.

Die Grundfreibeträge für die antragstellende Partei und Ihren Ehegatten ändern sich zum 01. Juli jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der für die Gewährung von Sozialhilfe maßgeblichen Eckregelsätze.

Prozesskostenhilfe kann nur im vorhinein, also nie nachträglich bewilligt werden. Daher ist es notwendig, die/den aufgesuchte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt rechtzeitig über die wirtschaftliche Situation aufzuklären und ihr/ihm sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu beachten:

Die gewährte Prozesskostenhilfe befreit **nur** von der Zahlung der **eigenen** Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten), nicht aber von den Kosten des Gegners, wenn dieser den Prozess **gewinnt!** In diesem Fall hat die Frau auch trotz gewährter Prozesskostenhilfe die Kosten ihres Gegners ganz oder teilweise zu erstatten, je nachdem, wie die Kostenentscheidung des Urteils oder des Beschlusses lautet. Bis zu 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens können die Vermögensverhältnisse geprüft und bei einer eventuellen Verbesserung die gezahlte Prozesskostenhilfe zurück gefordert werden.

Keine Prozesskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen den Beklagten oder Antragsgegner besteht. Dies kann z. B. in Unterhaltsverfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt dann der Fall sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist dann ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Prozesskostenvorschusses vorab anhängig zu machen. In einem Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragstellerin die begehrte Prozesskostenhilfe verwehrt werden, da hier der Antragsgegner als Mehrverdiener ggf. unterhalts- und damit auch prozesskostenvorschusspflichtig ist.

Die Prozesskostenvorschusspflicht umfasst die voraussichtlich entstehenden Kosten auf der Klägerseite für anwaltliche Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist beim jeweils für Sie zuständigen Amtsgericht zu stellen.

**Amtsgericht Düren
Rechtsantragsstelle
August-Klotz-Straße 14
52349 Düren
Te.: 02421/493-2271 oder 493-1211**

**Amtsgericht Jülich
Rechtsantragsstelle
Wilhelmstr. 15
52428 Jülich
Tel.: 02461/6810 (Zentrale)**

10. Wer zahlt die Schulden?

Nach der Trennung bzw. Scheidung entstehen schwierige finanzielle Situationen. Insbesondere, wenn in Zeiten des gemeinsamen Zusammenlebens Kredite aufgenommen worden sind, stellt sich nach der Trennung/Scheidung die Frage, wie die Zahlungsverpflichtungen weiter erfüllt werden können. Bisher waren ja nur die Kosten für die Führung des gemeinsamen Haushaltes zu bezahlen, nunmehr gibt es Kosten für zwei getrennte Haushalte zu bezahlen.

Wenn es zudem noch Kinder gibt, die ebenfalls mit unterhalten werden müssen, reicht das zur Verfügung stehende Einkommen oft nicht mehr aus, um sowohl den Schuldverpflichtungen nachkommen zu können, als auch die beiden Haushalte zu finanzieren.

Wenn Kreditverträge **gemeinsam abgeschlossen** wurden, besteht eine gesamtschuldnerische Haftung. Dies bedeutet, dass die Bank (Gläubiger) sich bei Zahlungsverzug an beide Unterzeichnende des Kreditvertrages halten kann, um an das ihr laut Vertrag zustehende Geld zu kommen.

Diese gesetzliche Regelung wirkt sich oft nachteilig für Frauen aus. Wenn nach der Trennung der angemessene Unterhalt festgelegt wird, werden Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt und wirken sich damit dahin gehend aus, dass weniger Unterhalt gezahlt werden kann. Wenn zudem noch gemeinsame Kinder vorhanden sind, bedeutet dies in sehr vielen Fällen, dass die Frau als Unterhaltsberechtigter die Leidtragende ist, weil für ihren Unterhalt nichts mehr übrig bleibt. In vielen Fällen tritt deswegen eine Sozialbedürftigkeit ein.

Wenn der verdienende Ehemann trotz der bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den Krediten in Zahlungsverzug gerät, passiert es häufig, dass die Banken sich an die Frauen wenden, obwohl diese nur über das Existenzminimum verfügen.

Seit dem 1. Januar 1999 gibt es die Möglichkeit bei Zahlungsunfähigkeit auch als Privatperson Konkurs anzumelden. In einem Insolvenzverfahren wird dann geprüft, wie die Schulden getilgt werden können. Im Fall von Verschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist eine **rechtzeitige** fachliche Hilfe notwendig. Beratung und Hilfestellung geben:

Schulden- und Insolvenzberatung

Im Diakonischen Werk der Evangelischen Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Angelika Frevel und Peter Becker

Tel.: 02421/188-130

Verbraucherzentrale NRW

Beratungsstelle Düren

Markt 2

52349 Düren

Tel. 02421/56810

Beratungszeiten:

Mo. 08.00-13.00 Uhr

Di. 08.00-13.00 Uhr

Mi. nach Vereinbarung

Do. 09.00-13.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Fr. 08.00-13.00 Uhr

11. Krankenversicherung

Während der Trennung ist die Frau, wenn sie nicht berufstätig ist, bei ihrem Mann weiter versichert. Gleiches gilt für die Kinder. Die Kinder können nach der Scheidung weiter über den Vater versichert sein, wenn er der besser Verdienende ist.

Nach der Scheidung muss sich die Frau, wenn sie bisher über den Ehemann versichert war, **innerhalb von drei Monaten** selbst versichern, da ihre Krankenversicherung dann erlischt.

Geschiedene Ehegatten eines gesetzlich Krankenversicherten scheiden mit Rechtskraft der Scheidung aus dem Versicherungsschutz der Familienversicherung aus. Sie können aber innerhalb einer Frist von drei Monaten an Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bei der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehegatten oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung beantragen bzw. erklären, dort freiwillig beitragspflichtig versichert zu werden.

Es wird deshalb dringend empfohlen, gegebenenfalls so früh wie möglich einen entsprechenden Aufnahmeantrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen und sich den Eingang dieses Antrags schriftlich bestätigen zu lassen. Überhaupt wird empfohlen, zu Krankenversicherungsfragen rechtzeitig die schriftliche Beratung einer Krankenkasse oder eines anderen Sozialträgers einzuholen, um das Risiko einzudämmen.

Mit Rechtskraft der Scheidung entfällt für die geschiedene Ehefrau eines Beamten, Richters oder Soldaten die Beihilfeberechtigung bzw. freie Heilfürsorge ersatzlos. In solchen Fällen hilft nur die rechtzeitige Beschaffung eigenen Versicherungsschutzes, die schwierig sein kann, wenn es an ausreichenden Vorversicherungszeiten in der Krankenversicherung oder einem aktuellen eigenen krankenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (Altersgrenze 55) fehlt.

12. Versicherungen

Für die in der Ehe abgeschlossenen Versicherungen haftet diejenige Person, die die Versicherung abgeschlossen hat. Versicherungen sind grundsätzlich **personengebunden**. Das bedeutet, wenn der Ehemann die Versicherung abgeschlossen hat, nimmt er diese automatisch bei der Trennung/Scheidung mit und der Versicherungsschutz für die anderen Familienmitglieder entfällt. Achten Sie also darauf, dass Sie ggf. eine neue Hausrat- und Familienhaftpflichtversicherung abschließen, sobald der Ehepartner aus der gemeinsamen Ehewohnung ausgezogen ist. Dies gilt bereits für die Zeit des Getrenntlebens.

13. Was sonst noch wichtig ist

Bei diesem Thema verweisen wir Sie auf die *Broschüre „Allein erziehend in Stadt und Kreis Düren. Ein Ratgeber“*

Sie erhalten Sie kostenlos im Frauenbüro und Bürgerbüro der Stadt Düren und in allen Beratungsstellen in Düren.

13.1 Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Erwerbsfähige)

Ab dem 01.01.2005 wurden die ehemalige Arbeitslosenhilfe und die ehemalige Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer einheitlichen Leistung zusammengeführt: der Grundsicherung für Erwerbsfähige, Arbeitsuchende und Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen. Anspruch auf Grundsicherung haben **erwerbsfähige** Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit ihnen in **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Angehörigen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** bilden: Eltern(teile) und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beiden nicht dauernd getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die beiden Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Volljährige Kinder zählen **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie noch zu Hause leben. Sie können einen eigenen Antrag stellen. **Erwerbsfähig** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbsfähig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt bzw. den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln vollständig decken kann. Dabei werden das Nettoeinkommen – gleich welcher Art – einschließlich Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt. **Bei allein Erziehenden, die Kinder bis 6 Jahre betreuen, wird die Unterhaltspflicht anderer wie z. B. der Eltern jedoch nicht überprüft.** Vom Einkommen werden Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt.

Berücksichtigt wird auch das Vermögen. Hier gibt es jedoch verschiedene Freibeträge. Insbesondere einen Grundfreibetrag sowie Freibeträge für die Altersvorsorge und für notwendige Anschaffungen. Auch ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessener PKW für jeden Erwerbsfähigen werden nicht angerechnet.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst sowohl **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** als auch **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst sowohl pauschalisierte Regelleistungen als auch Leistungen für die Unterkunft, für Mehrbedarf, für Einmalleistungen und für die Sozialversicherung.

Pauschalisierte Regelleistung (RL)

a) Alleinstehende(r)		351,- Euro
b) Bedarfsgemeinschaften		632,- Euro
- Allein Erziehende(r)		347,- Euro
- Kinder unter 14 Jahren	plus je	210,- Euro
- Kinder ab 14 Jahren	plus je	281,- Euro

Mehrbedarfe, die zuzüglich gewährt werden, sind:

- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- allein Erziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung, einschließlich Umzugskosten und Mietkaution, wenn dies notwendig ist,
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausrüstungen für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägiger Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen,
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Der Übergang von Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II wird durch einen auf 2 Jahre befristeten Zuschlag abgedeckt. Er beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrag zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld I zuzüglich des erhaltenen Wohngeldes und dem an die Bedarfsgemeinschaft insgesamt zu zahlenden Arbeitslosengeldes II/Sozialgeld. Der Höchstbetrag für den Zuschlag wird für (Ehe-) Paare gegenüber Alleinstehenden auf 320 € verdoppelt und erhöht sich für jedes minderjährige Kind um bis zu 60 € pro Monat. Im zweiten Jahr nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I wird der Zuschlag halbiert.

Wer Hilfe erhält, muss auch selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher ist daher grundsätzlich Arbeit zumutbar.

Für Eltern oder allein Erziehenden minderjähriger Kinder ist eine Arbeit nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Das Wohl eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Weiterhin ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden kann. Den Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) stellen Sie im **Kreis Düren** bei Ihrem **örtlichen Sozialamt**.

In der Stadt Düren ist für Sie zuständig das

Sozialamt der Stadt Düren

Zentrale Anlaufstelle

Kaiserplatz 2-4

52348 Düren

Tel.: 02421/25-2703 oder 25-2812 oder 25-2814

Achtung!

Alle Arbeitslosengeld II-BezieherInnen im Kreis Düren außer erwerbsfähige Personen, die Kinder unter 3 Jahren betreuen oder über 55 Jahre alt sind, werden automatisch über das Sozialamt dem Kreis Düren gemeldet und zwar der

job-com des Kreises Düren

Marienstr. 15

52351 Düren

Tel.: 02421/22-1660

Die job-com ist seit dem 1.1.2005 für die Eingliederung aller erwerbsfähigen hilfebedürftiger Personen im Kreis Düren zuständig.

13.2 Sozialgeld (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Seit dem 01.01.2005 ist die bisherige Sozialhilfe für **nicht erwerbsfähige** Menschen neu geregelt. Sie umfasst

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt für Bedürftige, die sonst keine Leistungen erhalten, und
2. Hilfe in bestimmten Lebenssituationen

Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen bedürftige, nicht erwerbsfähige Personen, so z. B. Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder auch in Einrichtungen betreute Menschen. Dabei werden die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Ausnahmen sind lediglich für die Erstausrüstung für den Wohnraum und für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei den Kosten für mehrtägige Klassenfahrten vorgesehen. Die Höhe der Leistungen liegt auf dem Niveau der Grundsicherung für Erwerbsfähige.

Weitere Hilfen werden Familien geleistet, die in einer bestimmten Lebenssituation, wie z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besonderen sozialen Schwierigkeiten Unterstützung benötigen. Diese Hilfen erhalten auch Familien, die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen können.

Anträge auf Sozialgeld (SGB XII) sind ebenfalls beim örtlichen Sozialamt zu stellen. In der Stadt Düren ist für Sie zuständig das

Sozialamt der Stadt Düren

Zentrale Anlaufstelle

Kaiserplatz 2-4

52348 Düren

Tel.: 02421/25-2703 oder 25-2812

13.3 Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen haben Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 140,-- € für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn für dieses Kind Kindergeld gezahlt wird. Die Eltern müssen mindestens über Einkommen oder Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihren nach dem Arbeitslosengeld II zu errechnende Mindestbedarf sicherzustellen (Mindesteinkommensgrenze). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt (Höchsteinkommensgrenze). Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf insgesamt 36 Monate begrenzt.

Bei einem Einkommen oder Vermögen der Eltern in Höhe ihres eigenen Mindestbedarfs ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu zahlen. Berücksichtigt wird hierbei z.B. auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen diese Grenze, wird der Kinderzuschlag gemindert. In welcher Höhe Einkommen bzw. Vermögen zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das Arbeitslosengeld II maßgeblichen Bestimmungen.

Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren Mindestbedarf überschreitet, wird nur zu 7 € je 10 € Überschreitung angerechnet. Einkommen aus öffentlichen und privaten Transfers sowie Kapitaleinkünfte werden dagegen voll angerechnet. Kindeseinkommen ist immer als bedarfsmindernd in voller Höhe auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

13.4 Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt und beträgt derzeit für das erste, zweite und dritte Kind je 154,-- € und für jedes weitere Kind 179,-- €. Kindergeld gibt es

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für alle in der Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder über 18 Jahre entfällt das Kindergeld bei eigenem Kindeseinkommen ab 7.680 € im Jahr.

Im Fall einer Trennung/Scheidung wird das Kindergeld an die allein Erziehenden gezahlt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld - soweit er ausreichend Unterhalt leistet – dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlungen um das halbe Kindergeld kürzen kann.

Sie erhalten das Kindergeld in der Regel von der Familienkasse. Dort gibt man Ihnen auch weitere Hinweise und wichtige Informationen zum Kindergeld.

Familienkasse Aachen

Postfach 10 18 27

52018 Aachen

Tel.: 02421/124-255 (Servicecenter Familienkasse)

Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld von ihrem Arbeitgeber monatlich mit dem Gehalt ausgezahlt.

13.5 Steuerliche Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder werden nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes und des berücksichtigten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs nicht vollständig herbeiführt. Die Freibeträge für Kinder werden in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dabei wird das im Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld verrechnet. Die Freibeträge für Kinder mindern immer die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer. Bei allein Erziehenden werden alternativ zum Kindergeld **steuerliche Freibeträge für Kinder** wie folgt berücksichtigt:

- Jedem Elternteil steht ein **Kinderfreibetrag** von **1824 €** und ein **Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von **1.080 €** zu.
- Der **volle** Kinderfreibetrag von **3.648 €** sowie der **volle** Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von **2.160 €** steht dem allein erziehenden Elternteil zu, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist.
- Dem betreuenden Elternteil kann der **Kinderfreibetrag** des anderen Elternteils von **1.824 €** übertragen werden, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 % nachkommt, so dass bei dem betreuenden Elternteil der volle Kinderfreibetrag von **3.468 €** berücksichtigt wird. Die Übertragung des Kinderfreibetrages führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, sodass auch der volle Betrag von **2.160 €** berücksichtigt wird.
- Allein Erziehende können unabhängig von der Übertragung des Kinderfreibetrages den vollen **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von **2.160 €** beanspruchen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können auf die Großeltern oder den Stiefelternteil übertragen werden, wenn das Kind in Ihrem Haushalt lebt.

13.6 Wohngeld

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Wohngeld und dessen Höhe hängen ab von:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder (bzw. Wohngemeinschaftsmitglieder, falls sie zusammen wirtschaften),
- den gemeinsamen Einkommen derer, die zusammen wirtschaften (Familieneinkommen) und
- der Höhe der Miete (ohne Heizung, Gas, Strom).

Da Wohngeld nicht rückwirkend, sondern **erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird**, sollte am besten gleich nach der Unterzeichnung des Mietvertrages Wohngeld beantragt werden. Wohngeld wird im allgemeinen für 12 Monate bewilligt, danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Diejenigen die Arbeitslosengeld II beziehen, haben keinen Anspruch auf Wohngeld.

Genauere Auskünfte und Hilfen bei der Beantragung von Wohngeld, aber auch bei der Wohnungsvermittlung, der Klärung der Erfordernisse einer Wohnberechtigungsbescheinigung erhalten Sie beim:

Wohnungsförderungsamt der Stadt Düren

Markt 2

52349 Düren

Frau Steckenborn und (Wohnungsvermittlung)

Tel.: 02421/25-2412

Wohnungsamt des Kreises Düren

Herr Kuck (Wohnberechtigungsbescheinigungen)

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Tel.: 02421/22-2706

13.7 Steuern

Die Frage der steuerlichen Eingruppierung und die Frage des Steuerjahresausgleichs sind stets Fragen der familienrechtlichen Auseinandersetzung.

Während bei bestehender Ehe Eheleute ein Wahlrecht hinsichtlich der Steuerklasse IV für beide Parteien oder aber III haben, erfolgt im Jahr, dass auf die Trennung folgt, die Eingruppierung in die Steuerklasse I. Eventuelle Kinderfreibeträge werden den Eheleuten je zu ½ angerechnet.

Schwierigkeiten treten bei der gemeinsamen Veranlagung während der Trennungszeit auf und betreffend der Frage, wem die Steuerrückerstattung zusteht. Eine gesetzliche Regelung gibt es hinsichtlich dieser Frage nicht.

Der BFH nimmt die Aufteilung des Rückerstattungsanspruchs im Verhältnis der Lohnsteuerbeträge, die im Veranlagungszeitraum von den Arbeitslöhnen der Steuerschulden einbehalten wurden vor.

Dies hat bei der Hausfrauenehe zur Folge, dass ein Anspruch auf Zahlungen aus der Steuerrückerstattung nicht besteht, andererseits bei der Doppelverdienernehe ebenfalls gewisse Härten entstehen können, z. B. dann, wenn eine Rückerstattung nicht erfolgt.

Es empfiehlt sich daher eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen.

Zu beachten ist weiterhin, dass beide Eheleute verpflichtet sind, dem Realsplitting zuzustimmen. Mögliche entstehende Nachteile sind gegenseitig auszugleichen.

13.8 Bankkonten

Strittig ist ebenfalls der Umgang mit den Bankkonten. Zu unterscheiden ist, wer Kontoinhaber bzw. Kontoinhaberin ist. Beim Einzelkonto ist der Ehegatte oder die Ehegattin trotz Vollmacht nach erfolgter Trennung nicht befugt, das Konto zu plündern. Er bzw. sie setzt sich Schadensersatzansprüchen des Ehegatten aus. Handelt es sich um ein Und-Konto, so kann das Ehepaar nur gemeinsam verfügen.

Handelt es sich bei dem Gemeinschaftskonto um ein Und-Konto, so entsteht für beide die Berechtigung über das Konto zu verfügen. Es empfiehlt sich bei Trennung eine Aufhebung dieser Konten so schnell wie möglich herbeizuführen.

13.9 Schuldrechtliche Ansprüche bei Gütertrennung

Auch wenn das Vermögen bei der Gütertrennung getrennt bleibt und ein Zugewinn wegen Ausschluss des gesetzlichen Güterstandes nicht in Frage kommt, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein schuldrechtlicher Anspruch in Frage kommen.

Dies wäre zum Beispiel gegeben, wenn bei bestehender Gütertrennung Zuwendungen des einen Ehegatten zu einem Vermögenszuwachs des anderen geführt haben, oder aber auch durch Arbeitsleistungen das Vermögen vermehrt wurde.

Sollten Sie eine Gütertrennung vereinbart haben, so empfiehlt sich anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

